

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N.

§1

Name und Gliederung

- (1) Die Jugendfeuerwehr Lauffen a. N. ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a. N..

§2

Aufgaben und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will
- a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (3) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr, mit Methoden die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- a) Brandbekämpfung;
 - b) Technische Hilfeleistung;
 - c) Erste Hilfe;
 - d) Brandschutzerziehung.
- Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr;
 - b) Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Mitgliedschaft

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Jungen und Mädchen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind und ihren Wohnsitz in Lauffen a.N. haben. Über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) bei der Übernahme in die aktive Abteilung;
 - b) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - d) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können;
 - e) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
 - f) bei Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - g) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - b) in eigener Sache gehört zu werden;
 - c) die Organe zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro zu versichern;
 - b) erhalten für im Dienst entstandene Sachschäden einen Ersatz gemäß § 16 FwG;
 - c) erhalten bei auf den Jugendfeuerwehrdienst zurückzuführender Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung gemäß § 17 FwG.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
 - c) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;

- d) mit den anvertrauten Ausrüstungsstücken und Geräten sorgsam umzugehen.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis von der Jugendfeuerwehr;
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Feuerwehrkommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Jugendversammlung;
- b) Jugendfeuerwehrausschuss;
- c) Jugendleitung.

§6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
 - b) den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Monate vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher zuzustellen.
- (4) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre;
 - b) Wahl des Kassenwartes auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre;
 - c) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters aus den

- Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre;
- d) Wahl des Jugendfeuerwehrausschusses bestehend aus 4 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre;
 - e) Wahl des Schriftführers und des Kassenprüfers aus den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre;
 - f) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
 - g) Entlastung von Kassenwart und Jugendfeuerwehrausschuss,
 - h) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - i) Beratung der Jugendordnung;
 - j) Beratung über eingereichte Anträge.

§7

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden und vier aus der Reihe der Mitglieder gewählten Jugendlichen. Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören als Mitglieder weiter an
 - a) der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes;
 - b) die Jugendsprecher;
 - c) der Schriftführer;
 - d) der Kassenwart;
 - e) der Feuerwehrkommandant (mit beratender Stimme).
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- (3) Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen.
- (4) Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
 - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind;
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters;
 - c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
 - d) Vorbereitung der Jugendversammlung;
 - e) Beratung des Haushaltsplanes;
 - f) Genehmigung des Jahresdienstplanes.

§8 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b) seinem Stellvertreter.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr und vertritt ihre Belange im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart soll besondere Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Jugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch,
 - c) entwirft den Haushaltsplan und den Jahresdienstplan der Jugendfeuerwehr.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Abteilung Jugendfeuerwehr.
- (6) Mitglied der Jugendleitung kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

§9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§10 Verwaltung

- (1) Zur Unterstützung bei Erledigung der schriftlichen Arbeiten sowie für die Führung der Protokolle kann der Schriftführer herangezogen werden.
- (2) Für die Jugendarbeit wird eine Jugendkasse eingerichtet. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde;
 - b) Zuwendungen der Kameradschaftskasse;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen;
 - d) Spenden und Schenkungen Dritter;
 - e) Jugendplanmittel.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Zur Unterstützung bei den laufenden Kassenarbeiten wird der Kassenwart herangezogen.
- (5) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von einem Kassenprüfer der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr zu prüfen. Über das Ergebnis erstattet der Kassenprüfer der Jugendversammlung Bericht.
- (6) Dem Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten (z.B. Kassier) gegenüber ist die Jugendfeuerwehr rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

§11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde vom Feuerwehrausschuss am 29. Oktober 2019 beschlossen und an der Jugendversammlung am 28. Januar 2020 angenommen.

Heiner Schiefer
Feuerwehrkommandant

Timo Kraft
Jugendfeuerwehrwart